



Das Betreuungsrecht

Informationen zu den Themen
rechtliche Betreuung und Vorsorge



Grußwort

Mehr als 180.000 Menschen haben in Bayern derzeit einen rechtlichen Betreuer oder eine rechtliche Betreuerin. Sie alle können ihre Angelegenheiten wegen einer Erkrankung, eines Unfalls, einer Behinderung oder im Alter nachlassender geistiger Kräfte nicht mehr allein besorgen und sind auf Menschen angewiesen, die ihren Alltag regeln.

Die demographische Entwicklung wird unweigerlich dazu führen, dass künftig die Anzahl der betreuten Menschen und der Bedarf an Betreuerinnen und Betreuern steigt. Voraussichtlich wird es im Jahr 2050 zweieinhalb mal mehr über 80-jährige Bürgerinnen und Bürger geben als heute. Auch die Anzahl der Menschen mit Demenzerkrankungen wird sich erhöhen. Leben heute 220.000 Menschen mit Demenz in Bayern, werden es im Jahr 2032 voraussichtlich schon 340.000 sein.

Auch wenn wir vor Themen wie Krankheit, Alter und Unfall gern die Augen verschließen: jeder von uns kann in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbst

Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.



regeln kann. Haben Sie sich schon einmal Gedanken gemacht, wer dann für Sie handeln und entscheiden wird?

Grundsätzlich sieht unser Betreuungsrecht unterschiedliche Möglichkeiten vor, die alle dem Ziel dienen, die Würde und Wunschvorstellungen der betroffenen Menschen zu achten und ihnen so weit wie möglich ein eigenverantwortliches selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Wer auch in dieser Lebensphase Wert auf ein möglichst selbstbestimmtes Leben setzt, sollte bereits in guten Tagen Vorsorge treffen.

Diese Informationsschrift möchte einen ersten Einblick in die Grundlagen des Betreuungsrechts und die bestehenden Vorsorgemöglichkeiten geben. Sie möchte zudem die Bedeutung betonen, die der ehrenamtlichen Betreuung zukommt. Viele Menschen engagieren sich ehrenamtlich und übernehmen die Betreuung für alte oder hilfsbedürftige Menschen. Ihnen gebührt unser aller Dank! Wenn auch Sie sich eine solche Tätigkeit vorstellen können, finden Sie hier erste Informationen.

München, im April 2018

A handwritten signature in black ink that reads "W. Winfried Bausback". The signature is written in a cursive, flowing style.

Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL
Bayerischer Staatsminister der Justiz

Inhalt

Was ist Betreuung?	5
Voraussetzungen einer Betreuung	7
Auswirkungen einer Betreuung	8
Vier Grundsätze des Betreuungsrechts	9
Wer kann Betreuer werden?	12
Aufgaben des Betreuers	14
Aufgabenkreis der Vermögenssorge	15
Aufgabenkreis der Gesundheitsvorsorge	16
Exkurs Informationen zur Patientenverfügung	18
Aufgabenkreis der Personensorge / Aufenthaltsbestimmung / Unterbringung / freiheitsbeschränkende Maßnahmen	20
Aufgabenkreis der Wohnungsangelegenheiten.....	23
Das gerichtliche Betreuungsverfahren	24
Rechtsstellung des ehrenamtlichen Betreuers	28
Wie lässt sich eine Betreuung vermeiden?	31
Übernahme einer Betreuung – Interesse?	36
Informationen & Links	38

Was ist Betreuung?

Der Begriff der Betreuung ist mehrdeutig. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird er zumeist als tatsächliche Hilfestellung verstanden, als konkrete Fürsorgetätigkeit wie bei der Betreuung von Kindern oder der Pflege älterer hilfsbedürftiger Menschen, mithin als soziale karitative Aufgabe.

Die rechtliche Betreuung dient sozialen Zwecken, insbesondere dem Ziel, Menschen, die ihre Angelegenheiten nicht mehr allein besorgen können, ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Das Ziel: ein möglichst selbstbestimmtes Leben

Bei der rechtlichen Betreuung geht es um die Rechtsmacht, die Angelegenheiten eines volljährigen Menschen besorgen zu können. Aufgabe des Betreuers ist es daher nicht, den Haushalt des Betreuten zu führen, ihn zu pflegen und zu bekochen, sondern in rechtlich verbindlicher Weise das Leben des Betreuten zu organisieren, soweit er hierzu nicht mehr imstande ist.

Dazu können zahlreiche Entscheidungen und Maßnahmen gehören wie z.B.:

- Entscheidungen über medizinische Behandlungen,
- die Suche nach dem geeigneten Wohnort, wenn eine Versorgung in der Wohnung nicht mehr möglich ist,
- die Verwaltung vorhandenen Vermögens,
- die Erledigung der Bankgeschäfte und
- die Erledigung aller anderen Rechtsgeschäfte des Alltags wie der Abschluss und die Kündigung von Versicherungsverträgen, Mietverträgen und vieles mehr.

Vorsicht: Weit verbreitet ist die Annahme, die nächsten Angehörigen könnten im Fall der Handlungsunfähigkeit wegen Krankheit, Alter oder Unfall automatisch einspringen. Das ist nicht der Fall.

Natürlich werden die meisten Angehörigen den Betroffenen im Ernstfall beistehen. Für einen Volljährigen können sie aber weder rechtlich verbindliche Erklärungen abgeben noch Entscheidungen treffen. Denn auch Angehörige können nur in zwei Fällen rechtlich verbindliche Erklärungen für einen Volljährigen abgeben: wenn sie entweder vom Gericht als Betreuer bestellt wurden oder der Betroffene sie bevollmächtigt hat.



Voraussetzungen einer Betreuung

Ein Betreuer kann nur bestellt werden, wenn bei dem Betroffenen eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die auf einer psychischen Krankheit oder einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung beruht. Zudem muss der Betroffene aufgrund dessen seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können.

Zu den **psychischen Krankheiten** gehören alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen, aber auch seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben, z.B. weil sie Folge einer Verletzung des Gehirns sind. Auch Suchterkrankungen können bei entsprechendem Schweregrad psychische Krankheiten darstellen. Dasselbe gilt für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen.

Unter **geistigen Behinderungen** werden angeborene oder während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigungen erlittene Intelligenzdefekte verstanden.

Bei **seelischen Behinderungen** handelt es sich um bleibende psychische Beeinträchtigungen, die als Folge von psychischen Erkrankungen entstanden sind. Hierzu werden die geistigen Auswirkungen des Altersabbaus gerechnet.

Körperliche Behinderungen können ebenfalls Anlass für die Bestellung eines Betreuers sein, allerdings nur, wenn und soweit die Behinderung die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufhebt oder wesentlich beeinträchtigt. Dies wird bei rein körperlichen Behinderungen in aller Regel nicht der Fall sein, kann z.B. aber bei dauernder Bewegungsunfähigkeit vorliegen.

i Für einen körperlich behinderten Menschen, der seinen eigenen Willen kundtun kann, kann allerdings nur auf seinen eigenen Antrag hin ein Betreuer bestellt werden.

Auswirkungen einer Betreuung

Die Bestellung eines Betreuers hat grundsätzlich keine Auswirkung auf die Geschäftsfähigkeit eines Menschen. Weder ist die fehlende Geschäftsfähigkeit Voraussetzung für die Bestellung eines Betreuers noch führt umgekehrt die Bestellung eines Betreuers automatisch zum Verlust der Geschäftsfähigkeit des Betreuten.

Wer die Bedeutung seiner Erklärungen im Rechtsverkehr einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln vermag, kann daher auch als Betreuer Kaufverträge, Mietverträge oder andere Rechtsgeschäfte abschließen, heiraten oder ein Testament errichten.

● Eine Ausnahme hiervon gilt nur, wenn das Gericht neben der Betreuung einen **Einwilligungsvorbehalt** anordnet. In diesem Fall kann der Betreute nur mit Einwilligung seines Betreuers rechtswirksame Willenserklärungen abgeben. Das Gericht wird einen Einwilligungsvorbehalt in der Regel aber nur anordnen, wenn jemand sich selbst oder sein Vermögen erheblich gefährdet. Auf die Eheschließung und auf Verfügungen von Todes wegen kann sich ein Einwilligungsvorbehalt nie beziehen.

Auch wenn kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist, geht mit der Betreuung ein Eingriff in die Rechte des Betroffenen einher. Aus diesem Grund ist nur ein Gericht befugt, einen Betreuer zu bestellen. Ein Betreuer kann nur dann und in dem Umfang bestellt werden, in dem die gesetzlich definierten Voraussetzungen der Handlungsunfähigkeit tatsächlich vorliegen.

Zwar hat die Bestellung eines Betreuers grundsätzlich keinen Einfluss auf das **Wahlrecht** des Betreuten. Erstreckt sich die Betreuung aber ausnahmsweise auf alle Angelegenheiten, können Betreute nicht mehr wählen.

Vier Grundsätze des Betreuungsrechts

Das seit 1. Januar 1992 geltende Betreuungsrecht wird von vier Grundsätzen bestimmt:

Den Grundsätzen

- der Erforderlichkeit,
- der Selbstbestimmung,
- der persönlichen Betreuung
- und des Vorrangs der ehrenamtlichen Betreuung.

➤ Erforderlichkeit

Die Bestellung eines Betreuers und alle weiteren Eingriffe in die Rechte der Betroffenen sind nur so weit und so lange zulässig, wie dies erforderlich ist.

**Betreuung nur so weit und
so lange wie erforderlich**

Kann die Betreuung durch andere private oder öffentliche Hilfen vermieden werden. z.B. durch Verwandte, Nachbarn, kirchliche oder soziale Einrichtungen, darf ein Betreuer nicht bestellt werden. Wenn es beispielsweise nur darum geht, dass jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbstständig besorgen kann, z.B. seine Wohnung aufräumen oder kochen, so rechtfertigt dies in der Regel nicht die Bestellung eines Betreuers. Denn hier genügen praktische Hilfen (Haushaltshilfe, Versorgung mit Essen), für die man keine gesetzliche Vertretung braucht, so lange man sie noch selbst organisieren kann. Auf eine Betreuung kann auch dann verzichtet werden, wenn der Betroffene für den Fall seiner späteren Handlungsunfähigkeit vorgesorgt und eine Vorsorgevollmacht erteilt hat.
(Näheres hierzu auf Seite 31)

Ausprägung des Erforderlichkeitsgrundsatzes ist auch, dass die Betreuung je nach Einzelfall und Bedarf unterschiedlich weit reicht: So wird dem Betreuer nur derjenige Aufgabenkreis zugewiesen, für den der Betroffene Unterstützung benötigt. Die Bestellung der Betreuung für verschiedene Aufgabenkreise (wie Vermögenssorge, ärztliche Behandlung, Personensorge, Unterbringung, Postkontrolle etc.) ermöglicht daher einen passgenauen Zuschnitt der Hilfestellung auf die Bedürfnisse des Betroffenen.

Die Betreuung darf auch nur für die Zeitspanne angeordnet werden, in der voraussichtlich eine Betreuungsnötigkeit besteht. Spätestens nach Ablauf von sieben Jahren wird die Betreuerbestellung überprüft. Die Betreuung verlängert sich dann nicht automatisch, vielmehr müssen ihre Voraussetzungen in einem neuen Gerichtsverfahren festgestellt werden.

➤ Selbstbestimmung

Das Betreuungsrecht zielt darauf, die Selbstbestimmung und die Selbstständigkeit des Betroffenen so weit wie möglich zu erhalten. Eine Verminderung der eigenen Kompetenz durch eine „Überbetreuung“ soll vermieden werden. Grundsätzlich bestimmt das Betreuungsgericht daher die Person zum Betreuer, die sich der Betroffene wünscht. Auch der Betreuer hat den Wünschen des Betroffenen zu entsprechen, soweit diese dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderlaufen und dem Betreuer zuzumuten sind. Wunsch und Wille der Betroffenen sind daher grundsätzlich die Richtschnur für den Betreuer.

Wunsch und Wille des Betroffenen als Richtschnur für den Betreuer

So darf der Betreuer dem Betreuten beispielsweise nicht gegen dessen Willen eine knausrige Lebensführung aufzwingen, wenn Geldmittel für den gewohnten Lebensstandard vorhanden sind.

➤ Persönliche Betreuung

Persönliche Betreuung meint nicht, dass der Betreuer persönlich für die Pflege des Betroffenen zuständig ist oder seinen Haushalt führt, sondern dass der Betreuer den persönlichen Kontakt mit dem Betreuten sucht und das Gespräch mit ihm pflegt.

Betreuung auf Basis des persönlichen Kontakts

Denn nur wenn der Betreuer die Wünsche und Vorstellungen des Betroffenen kennt, kann er sie in die rechtliche Besorgung seiner Angelegenheiten einfließen lassen. Persönliche Betreuung bedeutet auch, dass der Betreuer wichtige Angelegenheiten vor ihrer Erledigung mit dem Betroffenen bespricht.

➤ Ehrenamt

Die Tätigkeit eines Betreuers ist ein Ehrenamt, das unentgeltlich geführt wird. Nur wenn keine Person zur Verfügung steht, die als ehrenamtlicher Betreuer in Betracht kommt, kann ein Berufsbetreuer bestellt werden.

Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung

Zwar entspricht die Wirklichkeit nach wie vor dem gesetzlichen Leitbild vom Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung. So werden in Bayern mehr als die Hälfte der Betroffenen durch ehrenamtliche Betreuer betreut. Allerdings steigt der Anteil der Menschen, die durch einen Berufsbetreuer betreut werden, stetig, weil für zunehmend mehr Menschen kein ehrenamtlicher Betreuer gefunden werden kann.

Wer kann Betreuer werden?

Grundsätzlich kann jeder Betreuer werden, der geeignet ist, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen. Einer besonderen Vorbildung etwa als Rechtsanwalt, Kaufmann, Finanzmarktexperte oder Sozialpädagoge bedarf es nicht. Denn Zweck der Betreuung ist es, den Betroffenen so zu stellen, wie er stünde, wenn er seine Angelegenheiten nach wie vor selbst besorgen könnte.

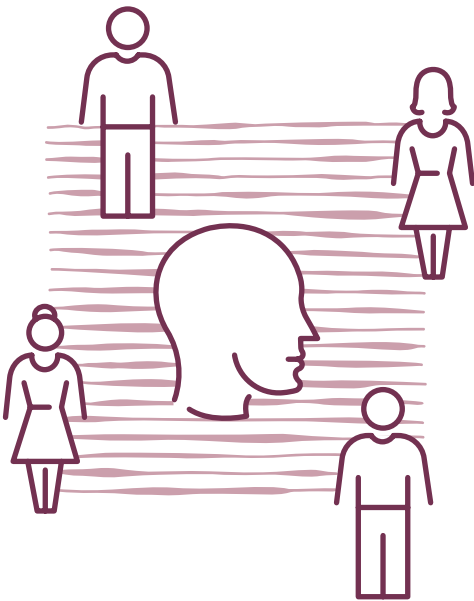
Selbstverständlich kann es aber hilfreich sein, wenn der Betreuer für den jeweiligen Aufgabenkreis eine gewisse Erfahrung mitbringt. Wegen des Grundsatzes der persönlichen Betreuung ist es zudem sinnvoll, wenn die räumliche Entfernung zwischen Betreuer und Betreutem nicht allzu groß ist.

Das Gericht kann für unterschiedliche Aufgabenkreise verschiedene Betreuer ernennen. Wer sich als Betreuer zur Verfügung stellt, aber die Vermögenssorge lieber hierin Erfahreneren überlassen möchte, kann durchaus wertvolle Hilfestellung leisten, z.B. wenn es um Fragen der Gesundheitsfürsorge, der Unterbringung oder auch der Wohnungsauflösung für den Betreuten geht. Hier stehen Lebenserfahrung und Einfühlungsvermögen im Vordergrund.

► Mitspracherecht des Betroffenen

Wünsche des Betroffenen zur Person des Betreuers sind verbindlich, wenn die von ihm vorgeschlagene Person bereit und in der Lage ist, die Betreuung zu übernehmen.

Lehnt der Betroffene eine bestimmte Person als Betreuer ab, so soll hierauf ebenfalls Rücksicht genommen werden. Nur bei Vorliegen besonderer Gründe darf diese dann zum Betreuer bestellt werden.



Schlägt der Betroffene niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so hat das Gericht bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen Rücksicht zu nehmen. Zu beachten sind hierbei z.B. die Bindungen zu Eltern, Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner sowie die Gefahr von Interessenkonflikten.

i **Nicht zum Betreuer bestellt werden darf**, wer zu einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in der der Betroffene untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht. Wer also beispielsweise als Pflegekraft in dem Pflegeheim beschäftigt ist, in dem der Betroffene wohnt, kann nicht als dessen Betreuer bestellt werden.

Hierdurch sollen **Interessenkonflikte** ausgeschlossen werden, wenn beispielsweise Betreuer Rechte von Betreuten gegenüber dem Heim geltend machen sollen, bei dem sie angestellt sind.

Aufgaben des Betreuers

Die konkreten Aufgaben des Betreuers richten sich nach dem Aufgabenkreis, den das Gericht bestimmt hat. Das Betreuungsgericht legt in seinem Beschluss konkret fest, in welchem Aufgabenkreis die Betreuung erfolgt.

Als Aufgabenkreise sind beispielsweise die Vermögensverwaltung, die Aufenthaltsbestimmung, die Gesundheitsfürsorge oder Wohnungsangelegenheiten etc. möglich. Das Gesetz erlaubt auch die Bestellung eines Betreuers in allen Angelegenheiten. Eine solche Vollbetreuung kommt aber nur in Ausnahmefällen, nämlich dann in Betracht, wenn der Betroffene krankheitsbedingt keine seiner in der konkreten Lebenssituation anfallenden Angelegenheiten mehr selbst besorgen kann.

Betreuung ist immer auf einen oder mehrere Aufgabenkreise festgelegt

Innerhalb der festgelegten Aufgabenkreise hat der Betreuer die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Betreuer kann daher Verträge im Namen des Betroffenen schließen, einseitige Willenserklärungen abgeben und entgegennehmen und den Betreuten auch gegenüber Behörden und in gerichtlichen Verfahren vertreten. Stellt der Betreuer fest, dass der Betreute auch in anderen Bereichen Unterstützung benötigt, die nicht in seinen Aufgabenkreis fallen, muss er sich an das Betreuungsgericht wenden und dessen Entscheidung abwarten. Bei Unsicherheiten, ob eine bestimmte Tätigkeit in den eigenen Aufgabenkreis fällt, empfiehlt sich eine Rückfrage beim zuständigen Betreuungsgericht.

Die ihm übertragenen Aufgaben muss der Betreuer so erledigen, wie es dem Wohl des Betreuten entspricht.

Dazu gehört vor allem, dass nicht über den Kopf des Betreuten hinweg entschieden wird. Der Betreuer muss sich bei wichtigen Entscheidungen ein Bild von den Wünschen und Vorstellungen des Betreuten machen

und sich grundsätzlich an diese Wünsche halten. Nur wenn die Befolgung der Wünsche dem Wohl des Betreuten zuwiderläuft oder dem Betreuer unzumutbar ist, kann er hiervon abweichen.

Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem jeweiligen Aufgabenkreis.

➤ **Aufgabenkreis der Vermögenssorge**

Ist dem Betreuer die Vermögenssorge übertragen, so muss er das Vermögen des Betreuten allein in dessen Interesse, nicht in seinem eigenen verwalten.



Der Betreuer hat insbesondere darauf zu achten, dass sein eigenes Geld und das Geld des Betreuten **auf getrennten Konten** verwaltet werden.

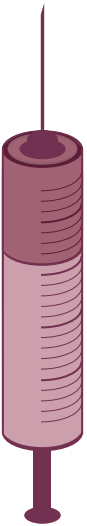
Bei der Übernahme von Angelegenheiten der Vermögenssorge ist zunächst ein **Vermögensverzeichnis** zu erstellen, in dem alle Vermögensgegenstände des Betreuten aufgelistet werden müssen. Während der Betreuung muss der Betreuer in regelmäßigen Abständen dem Gericht eine Abrechnung über die zwischenzeitlich erfolgten Einnahmen und Ausgaben vorlegen. Falls der Betreuer Ehegatte, Elternteil oder Abkömmling des Betreuten ist, besteht diese Verpflichtung zur laufenden Rechnungslegung nur dann, wenn das Gericht das ausdrücklich angeordnet hat. Allerdings empfiehlt es sich auch für befreite Betreuer über die Vermögensverwaltung Buch zu führen, weil der Betreute oder dessen Erben nach dem Ende der Betreuung einen Anspruch auf Schlussrechnungslegung haben. Geld des Betreuten, das nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben benötigt wird, ist verzinslich und mündelsicher anzulegen.

Für besonders bedeutsame Rechtsgeschäfte – wie z.B. Grundstücksgeschäfte – benötigt der Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

➤ Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge

Grundsätzlich muss jeder Betreuer dazu beitragen, dass die Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, die Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Welche konkreten Aufgaben mit der Gesundheitspflege verbunden sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Erkrankung des Betroffenen und seiner **Einwilligungsfähigkeit** ab. Ist der betreute Patient noch selbst einwilligungsfähig, d.h. kann er Art, Bedeutung und Tragweite der beabsichtigten medizinischen Maßnahme erfassen und seinen Willen hiernach bestimmen, kann auch nur er selbst die Einwilligung in Heilbehandlungen, Untersuchungsmaßnahmen oder ärztliche Eingriffe erteilen. Der für die Gesundheitspflege zuständige Betreuer muss sich daher vergewissern, ob der betreute Patient in der konkreten Situation selbst entscheiden kann, ob er einwilligt.



Ist der Betreute nicht einwilligungsfähig, hat der Betreuer nach ärztlicher Aufklärung über die Einwilligung in die medizinische Maßnahme zu befinden. Der Betreuer kann hierbei aber nicht nach seinem Gutdünken handeln.

Liegt eine Patientenverfügung (Näheres hierzu siehe Exkurs S. 18) des Betreuten vor, die auf die konkrete Situation passt, muss der Betreuer der Patientenverfügung Geltung verschaffen. Ist dies nicht der Fall, muss er die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Patienten ermitteln und auf dieser Grundlage entscheiden.

Bevor der Betreuer in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligt, die Einwilligung verweigert oder eine erteilte Einwilligung widerruft, braucht er in bestimmten Fällen die **Genehmigung des Betreuungsgerichts**:

- Eine betreuungsgerichtliche Genehmigung ist immer dann erforderlich, wenn der nicht selbst einwilligungsfähige Betreute eine ärztliche Behandlung ausdrücklich ablehnt (**ärztliche Zwangsmaßnahme**).
- Eine Genehmigung muss auch dann eingeholt werden, wenn die **begründete Gefahr** besteht, dass der Betreute aufgrund der Vornahme der Maßnahme oder des Unterbleibens oder Abbruchs einer medizinisch angezeigten Maßnahme stirbt (z. B.: Risikooperation bei herzkranken Patienten; Abbruch der künstlichen Ernährung bei Wachkomapatienten) oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (etwa durch eine Amputation oder den Verlust der Sehkraft). Die Gefahr muss konkret und ernstlich sein; allgemeine Risiken, wie sie etwa mit jeder Narkose verbunden sind, führen nicht zur Genehmigungsbedürftigkeit.

Lebensgefährliche medizinische Maßnahmen dürfen **ohne Genehmigung** des Betreuungsgerichts durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

Eine gerichtliche Genehmigung ist bei lebensgefährlichen Maßnahmen oder dem Unterbleiben oder Abbruch einer lebenserhaltenden Maßnahme auch dann nicht erforderlich, wenn sich der Betreuer und der Arzt einig sind, dass die Maßnahme dem Willen des Betreuten entspricht.

Informationen zur Patientenverfügung

Seit 1. September 2009 sieht das Betreuungsrecht ausdrücklich die Möglichkeit einer Patientenverfügung vor. Mit einer Patientenverfügung lässt sich sicherstellen, dass die Wünsche des Betroffenen über die Art und Weise der medizinischen Behandlung beachtet werden, wenn er selbst nicht mehr entscheiden kann. Durch eine Patientenverfügung lässt sich daher das Recht auf Selbstbestimmung bis zuletzt wahren.

Damit sie wirksam ist, muss eine Patientenverfügung **schriftlich** abgefasst sein. Alle volljährigen Personen, die einwilligungsfähig sind, können eine Patientenverfügung verfassen. Inhaltlich muss die Patientenverfügung für bestimmte Gesundheitszustände **konkrete Behandlungswünsche** vorsehen. Mit einer Patientenverfügung kann beispielsweise für den Fall dauernder Bewusstlosigkeit oder einer unheilbaren, zum Tode führenden Krankheit bestimmt werden, dass eine Verzögerung des Sterbevorgangs oder Leidens durch medizinische Maßnahmen zu unterbleiben hat, die Ärzte sich also auf Linderung und Grundpflege beschränken sollen.

Wirksame Patientenverfügungen sind verbindlich, so dass sich Ärzte und Pfleger, Betreuer und Bevollmächtigte an die Verfügung halten müssen, wenn die Situation, für die sie angeordnet ist, eintritt. Solange der Betroffene einwilligungsfähig ist, kann er eine einmal abgefasste Patientenverfügung jederzeit ändern oder widerrufen. Der Widerruf ist seinerseits an keine Form gebunden, kann also auch mündlich erfolgen.

Eine frühzeitige Festlegung „in guten Tagen“ kann später Ärzten und vor allem den nächsten Angehörigen einen schweren Gewissenskonflikt ersparen. Denn im Fall der Einwilligungsunfähigkeit muss der rechtliche Betreuer oder ein Bevollmächtigter die Entscheidung über die Einwilligung in medizinische Maßnahmen treffen. Liegt keine Patientenverfügung vor, muss er die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betroffenen ermitteln. Zu diesem Zweck muss er auch nahe Angehörige konsultieren. Liegt keine Patientenverfügung vor, kann die Ermittlung des mutmaßlichen Willens für die nächsten Angehörigen daher schwierig und qualvoll sein.

Da bei der Abfassung einer Patientenverfügung einiges zu bedenken ist, empfiehlt es sich, hierzu juristische Expertise einzuholen. Auch sollte man die Patientenverfügung mit dem Arzt oder der Ärztin seines Vertrauens besprechen.

i ● Nähere Informationen zur Patientenverfügung finden sich in den Broschüren des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz:

„Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung“

„Der große Vorsorgeberater“.

Die im C.H.Beck verlegten Broschüren enthalten auch Musterformulare und Formulierungsbeispiele für eine Patientenverfügung. Sie können im Buchhandel gegen ein geringes Entgelt erworben bzw. kostenfrei von der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz www.justiz.bayern.de heruntergeladen werden.

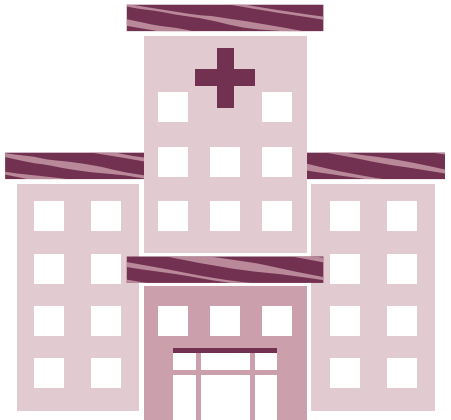
▣ **Aufgabenkreise der Personensorge / Aufenthaltsbestimmung / Unterbringung / freiheitsbeschränkende Maßnahmen**

Zu den Aufgaben eines Betreuers kann es auch gehören, über den Aufenthaltsort des Betreuten befinden zu müssen. Der Betreuer kann den betreuten Menschen unter bestimmten Voraussetzungen mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses oder eines Altenheims unterbringen. Die Unterbringung ist allerdings nur zulässig, wenn und solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil er sich selbst gefährdet oder untersuchungs- bzw. behandlungsbedürftig ist.

1 Unterbringungen durch Betreuer oder Bevollmächtigte wegen **Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit** des Betroffenen sind nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne Genehmigung sind sie ausnahmsweise zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Die Genehmigung muss dann aber nachträglich eingeholt werden.

Selbstgefährdung heißt, dass aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt.

Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit liegt dann vor, wenn eine ärztliche Behandlung notwendig ist, die ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann. Zulässig ist eine Unterbringung auch dann aber nur, wenn der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.



Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen entfallen, zum Beispiel die früher vorhandene Selbsttötungsgefahr nicht mehr besteht. Er braucht zur Beendigung der Unterbringung nicht die Genehmigung des Betreuungsgerichts. Bei Zweifeln kann er sich allerdings von diesem beraten lassen. Beendet der Betreuer die Unterbringung, so hat er dies dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

Liegt keiner dieser beiden Gründe (Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit) vor, so kann der Betreuer den Betroffenen nicht unterbringen. Das Betreuungsrecht lässt es auch nicht zu, dass Betreuer gemeingefährliche Betreute allein zum Schutz Dritter unterbringen. Unterbringungen zum Zweck der Gefahrenabwehr richten sich vielmehr nach den Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzen der einzelnen Länder der Bundesrepublik. Sie sind nicht Aufgabe der Betreuer, sondern nach bayerischem Landesrecht Aufgabe der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden und der Betreuungsgerichte.

Die Regelungen über die Unterbringung gelten auch für **freiheitsentziehende Maßnahmen** in Krankenhäusern, Heimen oder sonstigen Einrichtungen. Befinden sich Betroffene in Alters- oder Pflegeheimen oder in Krankenhäusern, werden gelegentlich Maßnahmen ergriffen, um sie wenigstens zeitweise am Verlassen des Gebäudes zu hindern, etwa durch dauerndes Verschließen der Haustür zur Nachtzeit. Aber auch das Festbinden unruhiger Kranker am Bett oder das Anbringen eines unüberwindlich hohen Bettgitters, von Gurten oder Vorsatztischen können, wenn sie über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig angewendet werden, genehmigungspflichtig sein. Gleiches gilt für die gezielte Verabreichung von Medikamenten zur Ausschaltung des Bewegungstriebes. Medikamente mit sedierender Nebenwirkung, die zu therapeutischen Zwecken verabreicht werden, sind hingegen nicht genehmigungspflichtig. Bestehen Zweifel über die Genehmigungspflichtigkeit, empfiehlt sich eine Rückfrage bei dem zuständigen Betreuungsgericht.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie zur **Abwendung einer erheblichen Selbstgefährdung des Betroffenen** dienen und mildere Maßnahmen nicht möglich sind.

Der Betreuer kann sie anordnen bzw. seine Einwilligung dazu geben, muss sie aber vom Gericht genehmigen lassen.



▣ Aufgabenkreis der Wohnungsangelegenheiten

Auch hier hängt es von der Wohnsituation des Betreuten ab, welche konkreten Aufgaben für den Betreuer anfallen. Zu dem Aufgabenkreis der Wohnungsangelegenheiten können nicht nur Maßnahmen zur Erhaltung einer Wohnung, sondern auch deren Entrümpelung oder Renovierung, die Auflösung der Wohnung und des Haushalts, der Abschluss eines Heim- und Pflegevertrages oder die Beschaffung einer Wohnung und der Abschluss des neuen Mietvertrages zählen. Besonders die Auflösung der Wohnung kann für den Betreuten einschneidende Folgen haben, denn mit der Auflösung der Wohnung verlieren Betreute ihren Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und meist auch den Bekanntenkreis.

Zur Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute (oder für ihn sein Betreuer) gemietet hat, braucht der Betreuer daher die Genehmigung des Betreuungsgerichts. Kündigt umgekehrt der Vermieter, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten vermieten, so bedarf er hierfür ebenfalls der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Dies gilt etwa, wenn der Betreuer während eines Krankenhausaufenthaltes des Betreuten dessen Eigenheim weitervermieten will.

Das gerichtliche Betreuungsverfahren

Da die Bestellung eines Betreuers für den Betroffenen eine gewichtige Entscheidung ist, die mit Eingriffen in seine Grundrechte verbunden sein kann, darf nur ein Gericht die Bestellung eines Betreuers anordnen. Neben der Entscheidung über die Bestellung eines Betreuers befindet das Gericht auch über die Person des Betreuers und legt die konkreten Aufgabengebiete fest, für die der Betreuer bestellt ist.

Einleitung des Verfahrens

Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt. Der Betroffene kann dies selbst beantragen. Das Gericht kann aber auch von Amts wegen – etwa weil Familienangehörige, Nachbarn oder Behörden eine Betreuung angeregt haben – über die Bestellung eines Betreuers entscheiden. Wer körperlich behindert ist, kann abweichend hiervon nur auf seinen eigenen Antrag hin einen Betreuer erhalten.

Zuständiges Betreuungsgericht

Für die Bestellung eines Betreuers ist in erster Linie das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Betroffene zur Zeit der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verfahrensfähigkeit

Betroffene sind in allen Verfahren, die sich auf die Betreuung beziehen, auch dann verfahrensfähig, wenn sie geschäftsunfähig sind. Das bedeutet, dass der Betroffene selbst Anträge stellen kann. Der Betroffene soll deshalb vom Betreuungsgericht über den möglichen Verlauf des Verfahrens unterrichtet werden.

Die Vorgaben für das gerichtliche Verfahren tragen der Bedeutung dieser Entscheidung Rechnung.

Verfahrenspfleger

Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Gericht ihm einen Pfleger für das Verfahren, zum Beispiel einen geeigneten Verwandten oder einen Rechtsanwalt. Der Verfahrenspfleger soll den Betroffenen im Verfahren unterstützen und dem Gericht die für das gerichtliche Verfahren relevanten Anliegen des Betroffenen mitteilen.

Persönliche Anhörung

Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen. Ausnahmen sind nur unter ganz engen Voraussetzungen möglich.

Beteiligung von Angehörigen und anderen Personen

Das Gericht kann dem Ehegatten des Betroffenen, seinen Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwistern und Kindern sowie Vertrauenspersonen Gelegenheit zur Äußerung geben. Auf Verlangen des Betroffenen müssen diesem nahestehende Personen angehört werden, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

Beteiligung der Betreuungsbehörde

Vor der Bestellung eines Betreuers hört das Gericht die zuständige Betreuungsbehörde zu der persönlichen, gesundheitlichen und sozialen Situation des Betroffenen, zur Erforderlichkeit der Betreuung, zur Auswahl des Betreuers und den diesbezüglichen Wünschen des Betroffenen an. Die Betreuungsbehörde ist in Bayern eine Dienststelle im Landratsamt oder der Stadtverwaltung, die sich um Fragen rechtlicher Betreuung kümmert.

Sachverständigengutachten

Ein Betreuer darf erst bestellt werden, nachdem das Gutachten eines Sachverständigen über die Notwendigkeit der Betreuung eingeholt worden ist. Der Sachverständige ist verpflichtet, den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen.

Nur in folgenden Ausnahmefällen reicht ein ärztliches Zeugnis aus: Für die Bestellung eines Betreuers auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht ein ärztliches Zeugnis genügen lassen, wenn der Betroffene auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung des Gutachtens vor allem im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers unverhältnismäßig wäre.

Ferner kann das Gericht bei Einwilligung des Betroffenen oder des Verfahrenspflegers von der Einholung eines Gutachtens absehen, soweit durch die Verwendung eines bestehenden ärztlichen Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung festgestellt werden kann, inwieweit bei dem Betroffenen die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers vorliegen.

Bekanntmachung, Betreuerurkunde

Die Entscheidung des Gerichts ist dem Betroffenen, dem Betreuer, dem Verfahrenspfleger und der Betreuungsbehörde bekannt zu geben.

Der Betreuer wird vom Gericht mündlich verpflichtet. Er erhält eine Urkunde über seine Bestellung, die auch als Nachweis für seine Berechtigung dient und sorgfältig aufzubewahren ist. Gemeinsam mit dem Personalausweis kann sich der Betreuer hiermit als Vertretungsberechtigter ausweisen.

Einstweilige Anordnung

Das dargestellte Verfahren nimmt einige Zeit in Anspruch. Häufig muss aber rasch gehandelt werden. Das Gericht kann daher durch einstweilige Anordnung in einem vereinfachten Verfahren einen vorläufigen Betreuer bestellen. Diese Eilmaßnahme ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und tritt grundsätzlich nach spätestens sechs Monaten außer Kraft.

Rechtsmittel

Gegen die Beschlüsse des Betreuungsgerichts ist die Beschwerde zulässig. Gegen bestimmte Entscheidungen des Beschwerdegerichts, insbesondere gegen Entscheidungen zur Bestellung eines Betreuers, ist die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof möglich.

Unterbringungsverfahren

Das Verfahrensrecht für die Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, für freiheitsentziehende Maßnahmen, für Unterbringungen nach Landesrecht und für die Genehmigung ärztlicher Zwangsmaßnahmen ist durch starke rechtsstaatliche Garantien geprägt. Es gelten ähnliche Schutzvorkehrungen für den Betroffenen wie im Verfahren der Betreuerbestellung; zum Teil sind diese in Unterbringungssachen noch stärker ausgestaltet (z.B. Erfordernis eines Sachverständigengutachtens, wobei der Sachverständige Arzt für Psychiatrie sein soll und Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein muss).

Regelmäßige Überprüfung

Betreuungen und Einwilligungsvorbehalte werden spätestens alle sieben Jahre gerichtlich überprüft. Unterbringungen werden spätestens jedes Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit alle zwei Jahre gerichtlich überprüft.

Kosten des Verfahrens

Der Betroffene hat die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) zu tragen, wenn ein Betreuer bestellt wird. Allerdings werden Kosten nur ab einem bestimmten Mindestvermögen erhoben. Wenn es um die Unterbringung des Betroffenen geht, fallen keine Gebühren an.

Rechtsstellung des ehrenamtlichen Betreuers

Für ehrenamtliche Betreuer sieht das Gesetz einige Besonderheiten und Unterstützungsangebote vor, die ihnen ihre Tätigkeit erleichtern und dafür sorgen sollen, dass ihnen aus der Übernahme der Betreuung keine finanziellen Nachteile entstehen.

➤ Ersatz von Aufwendungen

Der ehrenamtlich tätige Betreuer braucht die mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen nicht aus eigener Tasche zu bezahlen. Ihm steht ein Kostenvorschuss bzw. -ersatzanspruch zu. Für diese Auslagen kommt der Betreute auf, wenn er nicht mittellos ist. Bei Mittellosigkeit des Betreuten richtet sich der Anspruch auf Aufwendungsersatz gegen die Staatskasse. Der ehrenamtlich tätige Betreuer hat dabei jeweils die Wahl, ob er jede einzelne Aufwendung belegen und abrechnen will oder zur Abgeltung des Aufwendungsersatzanspruchs eine **pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 399 Euro** geltend macht. Ob der Betreute mittellos ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Über die Einzelheiten hierzu kann das Betreuungsgericht Auskunft geben.



Seit dem Veranlagungszeitraum 2013 sind die pauschalen Aufwandsentschädigungen bis zu einem Jahresbetrag von 2.400 Euro steuerfrei.

➤ **Haftpflichtversicherung**

Der Betreuer hat dem Betreuten gegenüber für schuldhaftige Pflichtverletzungen einzustehen. Aus diesem Grund ist für den Betreuer der **Abschluss einer Haftpflichtversicherung ratsam**. Der ehrenamtliche Betreuer kann die Kosten einer Haftpflichtversicherung ersetzt verlangen. In Bayern sind ehrenamtliche Betreuer zum einen in den Schutz einer vom Justizministerium für sie abgeschlossenen Vermögensschaden-Haftpflicht-Sammelversicherung einbezogen, die für Vermögensschäden bis zu 250.000 Euro je Versicherungsfall aufkommt. Zum anderen gilt für sie der Schutz der vom Arbeitsministerium abgeschlossenen allgemeinen Bayerischen Ehrenamtsversicherung, die im Versicherungsfall für Sach- und Personenschäden bis zu 5.000.000 Euro aufkommt, und zusätzlich Unfallversicherungsschutz bietet.

➤ **Hilfe und Beratung durch Gerichte, Behörden und Vereine**

Es ist ein wichtiges Ziel des Betreuungsgesetzes, dass die ehrenamtlichen Betreuer bei ihrer anspruchsvollen Tätigkeit nicht allein gelassen werden. Möglichkeiten zur Beratung bestehen sowohl beim Betreuungsgericht als auch bei der Betreuungsbehörde sowie bei einem Betreuungsverein.

Während Rechtsfragen (z.B. zu Genehmigungspflichten oder zur Rechnungslegung) am besten an das **Betreuungsgericht** adressiert werden sollten, kann die **Betreuungsbehörde** praktische Hilfestellungen geben. Sie hat nicht nur für ein ausreichendes Einführungs- und Fortbildungsangebot für ehrenamtliche Betreuer zu sorgen, sondern kann auch Hinweise zu möglichen Hilfsangeboten (Allgemeiner Sozialdienst, Schuldnerberatung, Haushaltshilfen, Vermittlung von Heimplätzen) geben. In Bayern sind die Betreuungsbehörden Dienststellen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.

Eine wichtige Rolle weist das Betreuungsrecht den **Betreuungsvereinen** zu. Betreuungsvereine sind schon bestehende oder neu gegründete Vereine, die staatlich anerkannt sind und hauptamtliche Mitarbeiter, z. B. Sozialarbeiter, beschäftigen. Diese führen in eigenem Namen Betreuungen als „Vereinsbetreuer“. Hierfür erhält der Verein eine Vergütung.

Betreuungsvereine sollen aber vor allem ehrenamtliche Betreuer gewinnen, in ihre Aufgaben einführen, sie beraten und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe unterstützen. Wer sich zur Übernahme einer Betreuung bereit erklärt, steht also nicht allein. Er kann Anleitung und Förderung durch die Betreuungsvereine erhalten, ebenso wie er sich mit seinen Fragen jederzeit an das Betreuungsgericht oder die Betreuungsbehörde wenden darf.

Auch Vorsorgebevollmächtigte können sich bei Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen beraten lassen.

In Bayern gibt es mehr als 130 Betreuungsvereine. Ihre Anschriften können Sie auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unter www.stmas.bayern.de/betreuungsvereine abrufen.

Auskünfte über Betreuungsvereine kann auch die zuständige Betreuungsbehörde erteilen.

Wie lässt sich eine Betreuung vermeiden?

„Wenn ich wüsste, dass jemand in mein Haus käme, um mir Gutes zu tun, dann würde ich um mein Leben rennen.“ – nachdrücklich führt der schon 150 Jahre alte Ausspruch von Henry David Thoreau vor Augen, dass auch gut gemeinte Hilfe einen Eingriff in die Freiheitsrechte des Betroffenen darstellt und als Bevormundung empfunden werden kann.

Auch wenn sich die Tätigkeit eines rechtlichen Betreuers an Wunsch und Wille des Betroffenen auszurichten hat, sieht das Betreuungsrecht Möglichkeiten vor, die Betreuung gänzlich zu vermeiden bzw. zumindest Einfluss auf das Betreuungsverfahren zu nehmen.

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

➤ **Vorsorgevollmacht**

Gänzlich vermeiden lässt sich die Bestellung eines Betreuers, indem man eine Vorsorgevollmacht erteilt. Denn ein Betreuer ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten besorgt werden können.

Voraussetzung für eine Vorsorgevollmacht ist, dass der Betroffene zum Zeitpunkt ihrer Erteilung noch **geschäftsfähig** ist. Eine wirksame Vorsorgevollmacht kann daher nur in „guten Tagen“ errichtet werden. In Betracht kommt die Erteilung einer Vorsorgevollmacht für Menschen, die eine Person haben, der sie vertrauen. Der Vorteil einer Vorsorgevollmacht liegt darin, dass sich der Betroffene die Person selbst aussuchen kann, die im Fall seiner späteren Handlungsunfähigkeit für ihn handelt. Soweit die Vorsorgevollmacht reicht, ersparen sich Be-

troffener und Bevollmächtigter zudem ein gerichtliches Betreuungsverfahren samt Anhörung und psychiatrischer Begutachtung. Grundsätzlich kann jeder bevollmächtigt werden, der seinerseits geschäftsfähig ist wie Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte, Nachbarn, Freunde etc..

Die Vorsorgevollmacht kann als Generalvollmacht erteilt werden, so dass mit Ausnahme der höchstpersönlichen Rechtsgeschäfte wie Eheschließung oder Testamentserrichtung der Bevollmächtigte den Betroffenen rechtlich umfassend vertreten kann. Sie kann aber auch auf bestimmte Rechtsgeschäfte oder Bereiche beschränkt werden, z.B. auf die Gesundheitspflege oder die Vermögensverwaltung etc..

Freilich gilt: wer nur eine inhaltlich beschränkte Vollmacht erteilt, kann die Bestellung eines Betreuers auch nur in diesem Bereich vermeiden. Besteht in anderen, von der Vollmacht nicht umfassten Bereichen Bedarf nach rechtlicher Vertretung, wird das Betreuungsgericht hierfür einen Betreuer bestellen.

Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht empfiehlt sich für alle, die einem anderen Menschen wirklich vertrauen, und dieser bereit ist, die Aufgabe wahrzunehmen.

Anders als der Betreuer unterliegt der Bevollmächtigte grundsätzlich keiner Kontrolle durch das Betreuungsgericht.

Nur für besonders bedeutsame Handlungen bedarf auch der Bevollmächtigte einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht. Dazu gehören z.B. freiheitsentziehende Unterbringungen oder sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen, die Einwilligung in ärztliche Zwangsbehandlungen, in lebensgefährliche Heilbehandlungen oder das Unterlassen und die Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen.

Aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft muss die Vorsorgevollmacht **schriftlich** abgefasst werden. Einer handschriftlichen Erstellung bedarf es nicht; Ort, Datum und eine eigenhändige Unterschrift sollten aber keinesfalls fehlen. Bestimmte Rechtsgeschäfte kann der Bevollmächtigte nur vornehmen, wenn die Vollmacht **öffentlich beglaubigt** ist. Banken und Sparkassen verlangen meist eine auf einem einheitlichen Formular erstellte Konto- und Depotvollmacht.

Vorsorgevollmachten können gegen Zahlung einer geringen Gebühr im **Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer** (Postfach 080151, 10001 Berlin; www.vorsorgeregister.de) registriert werden. Auf das Register haben sämtliche Gerichte Deutschlands Zugriff, so dass sichergestellt ist, dass die Vorsorgevollmacht tatsächlich vom Gericht berücksichtigt werden kann. Im Übrigen empfiehlt es sich, die Vorsorgevollmacht mit dem Bevollmächtigten zu besprechen und an einem Ort zu verwahren, an dem sie im Bedarfsfall auch gefunden werden kann.

i Nähere Informationen zur Vorsorgevollmacht finden sich in den Broschüren des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz:

„Die Vorsorgevollmacht, Was darf der Bevollmächtigte“ und

„Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung“

„Der große Vorsorgeberater“.

Die im C.H.Beck verlegten Broschüren enthalten auch Musterformulare und Formulierungsbeispiele für eine Vorsorgevollmacht.

Sie können im Buchhandel gegen ein geringes Entgelt erworben bzw. kostenfrei von der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz www.justiz.bayern.de heruntergeladen werden.

➤ **Betreuungsverfügung**

Wer keiner Person eine Vorsorgevollmacht erteilen möchte oder kann, gleichwohl aber bereits in guten Tagen Einfluss auf ein mögliches späteres Betreuungsverfahren nehmen möchte, kann dies mit einer Betreuungsverfügung tun.

1 Anders als die Vorsorgevollmacht verhindert die Betreuungsverfügung die Bestellung eines Betreuers nicht. Mit einer Betreuungsverfügung lässt sich das Betreuungsverfahren aber inhaltlich beeinflussen.

Zum einen kann im Rahmen einer Betreuungsverfügung festgelegt werden, wer später Betreuer sein soll. Der verfügte Wunsch – vorausgesetzt Eignung und Bereitschaft der ausgewählten Person liegen vor – ist für das Gericht verbindlich. Bei der Auswahl der Person sollte man freilich bedenken, dass der Wunschbetreuer möglicherweise aus Altersgründen im späteren Ernstfall nicht mehr in der Lage sein kann, die Aufgabe zu übernehmen. Vorsorglich sollte für diesen Fall eine andere gewünschte Person benannt werden. Selbstverständlich kann in einer Betreuungsverfügung auch ausdrücklich festgehalten werden, wer keinesfalls zum Betreuer bestellt werden soll. Auch hierauf muss das Gericht grundsätzlich Rücksicht nehmen.

Mit einer Betreuungsverfügung kann aber auch inhaltlich darauf Einfluss genommen werden, wie der Betreuer die Betreuung führen soll. So können in einer Betreuungsverfügung Anordnungen für die Lebensführung oder für die Vermögensverwaltung niedergelegt werden.

Mögliche Regelungen einer Betreuungsverfügung können z.B. sein:

- **Wo will der Betroffene im Bedarfsfall leben?**

Solange wie möglich in den eigenen vier Wänden oder in einem Altenheim? Falls der Umzug in ein Heim unausweichlich ist, wird ein bestimmtes Altenheim favorisiert? Was soll mit den persönlichen Gegenständen und Möbeln im Fall des Umzugs in ein Heim geschehen?

- Will der Betroffene seinen bisherigen **Lebensstandard** beibehalten und soll hierzu das Vermögen notfalls aufgebraucht werden? Was soll mit vorhandenem Grundvermögen (Haus oder Eigentumswohnung) passieren?
- Sollen die bisherigen **Geschenk- und Spendengewohnheiten** fortgeführt werden?

Solche Anordnungen in einer Betreuungsverfügung sind grundsätzlich zu beachten, soweit sie dem Wohl des Betroffenen nicht zuwiderlaufen und dem Betreuer zuzumuten sind. Selbstverständlich kann der Betroffene einmal verfügte Anordnungen später auch wieder ändern. Selbst wenn der Betroffene geschäftsunfähig wird, kann er Anordnungen in einer Betreuungsverfügung widerrufen.

Eine Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Sie braucht zum Beispiel nicht handschriftlich verfasst zu werden. Es empfiehlt sich aber, sie grundsätzlich **schriftlich** niederzulegen und möglichst zu unterschreiben, um jeden Zweifel an dem Beweiswert zu beseitigen.

Übernahme einer Betreuung – Interesse?

Das Betreuungsrecht setzt ein lohnendes Ziel: Persönliche Betreuung und Hilfe zur Selbstbestimmung statt Entrechtung älterer und anderer hilfsbedürftiger Mitmenschen.

Es stellt damit aber zugleich Ansprüche: an Staat und Gesellschaft, Gerichte und Behörden, Rechtsanwälte und Sachverständige, aber auch an jeden Einzelnen – und damit auch an Sie. Denn Betreuung kann nur gelingen, wenn auch genügend Bürger bereit sind, sich um andere zu kümmern, ein Stück Verantwortung für sie mitzutragen – wohl wissend, dass jeder einmal selbst hierauf angewiesen sein könnte.

Sicher ist es für viele nicht einfach, neben beruflichen und privaten Verpflichtungen weitere Aufgaben zu übernehmen. Aber vielleicht haben Sie sich schon einmal gefragt, ob Sie nicht etwas Besonderes für die Gemeinschaft tun könnten.

Könnte das Ehrenamt eines Betreuers für Sie in Betracht kommen?

Keine Angst: Sie brauchen hierfür keine besonderen Fachkenntnisse in Recht, Wirtschaft oder gar Medizin.

Wer in Rentenfragen, im Umgang mit Behörden oder mit Bankgeschäften erfahren ist, vermag wichtige Hilfestellung bei der Vermögenssorge zu geben. Letztlich genügt aber die Fähigkeit, rechtliche Alltagsgeschäfte bewältigen zu können. Und gerade bei der Personensorge sind ohnehin vor allem Lebenserfahrung und Einfühlungsvermögen gefragt.

Keine Frage: Die Übernahme einer rechtlichen Betreuung ist mit zeitlichem Aufwand verbunden und verlangt längerfristiges Engagement. Aber oft lohnt die Mühe, weil sich zwischen Betreuer und Betreutem ein Vertrauensverhältnis entwickelt, das für beide sehr glückbringend sein kann.

Und vor allem: Sie werden nicht allein gelassen. Betreuungsvereine, Betreuungsgericht und Betreuungsbehörde helfen und beraten bei auftretenden Fragen und Problemen. Sie können sich dort auch gern unverbindlich erkundigen, wie eine auf Ihre Fähigkeiten und zeitliche Möglichkeiten zugeschnittene Mitwirkung aussehen könnte.

Informationen & Links

Ergänzende Informationen erhalten Sie bei folgenden Stellen und unter diesen Links:

www.justiz.bayern.de

Betreuungsvereine:

www.stmas.bayern.de/betreuungsvereine

Betreuungsgericht und Betreuungsbehörde

i Eingehende Erläuterungen zum Betreuungsrecht und zu den Vorsorgemöglichkeiten und Formulierungsmuster enthält die Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz:

„Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung“.

Diese bei C.H.Beck verlegte Broschüre kann im Buchhandel gegen ein geringes Entgelt erworben oder kostenfrei von der Homepage www.justiz.bayern.de heruntergeladen werden.

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Bilder: © Melpomene / Fotolia.com (Titelbild)

Gedruckt auf: umweltfreundlichem Recyclingpapier

Gestaltung: Monika Grötzinger, Visualista, München

Druck: Offsetdruck Feuerlein, Markt Erlbach

Stand: April 2018

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!



Bayern.
Die Zukunft.

BAYERN DIGITAL